Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3818.) Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:			
A. von einem Kahn für je 5 Last (zu 4000 Pfd. Preußischem Gewicht) der Tragfähigkeit	.	22	6
Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau-, Pflaster-, Mühlen-, Kalk- oder Gypssteinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm, Asche oder Dünger beladen sind, zahlen die Hälfte des vorstehenden Satzes.			
Kähne, auf denen außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung an anderen Gegenständen nicht mehr als zwei Zentner sich befinden, entrichten ein Sechstel des zu A. bestimmten Satzes.			
B. von geflößtem Holze aller Art, als: Rundholz, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz rc., es mag in Flößen, Triften, Tafeln, oder auf sonstige Weise verbunden sein, für den Flächenraum einer Schleusenkammer von 10 Fuß Breite und 100 Fuß Länge oder von 1000 Quadratfuß Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und Wasserraums............	1	10	.
C. von der Oberfracht eines Floßes, sofern auf demselben außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner sich befinden, für den Flächenraum einer Schleusenkammer-Füllung neben der Abgabe zu B....................	.	6	.
Besteht die Oberfracht in den unter A. genannten Gegenständen, so wird die Hälfte dieses Satzes erlegt.			

Jahrgang 1853. (Nr. 3818.)

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1853.

Befreiungen.

Von der Abgabe bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigungen.
2) Fischerkähne, Fischdröbel, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Kähnen oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besondern Aufzug nöthig machen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Kähnen (zu A.) werden weniger als je fünf Last Tragfähigkeit vollen fünf Last und bei Flößholz (zu B. und C.) weniger als die Füllung des Flächenraums der Schleusenkammer einer vollen Schleusenfüllung gleich gerechnet.
2) Besteht die Ladung eines Kahnes oder die Oberfracht des Flößholzes zum Theil aus Brennmaterialien oder den neben diesen unter A. genannten Gegenständen, zum Theil aus andern Gegenständen, so wird die Abgabe nach dem vollen zu A. und beziehungsweise zu C. vorgeschriebenen Satze erhoben.

   Ein Gleiches geschieht, wenn ein Kahn zur Beförderung von Personen benutzt wird.
3) Die tarifmäßige Abgabe ist bei der Hebestelle zu Liebemühl zu entrichten, sobald die dortige Schiffs- oder Sicherheitsschleuse passirt wird.
4) Unverbundenes Floßholz darf auf den Kanälen nicht transportirt werden und wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3819.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kommunalständen von Neuvorpommern und Rügen beschlossenen Bau einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kommunalständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3820.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3821.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen 1) von Pollnow im Schlawer Kreise, nach Carwitz an der Stettin-Danziger Staatsstraße, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten im Rummelsburger Kreise und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Schlawer Kreise für diese Chausseen und beziehungsweise dem Rummelsburger Kreise für die Strecke der zu 3. genannten Chaussee von der Kreisgrenze bei Börnen bis Treten, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3822.)

(Nr. 3822.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. Mai 1846. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf im Regierungsbezirk Breslau zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Verein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3823.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

In Verfolg Meines Erlasses vom 23. Dezember 1850. verleihe Ich der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee erforderlichen Grundstücke. Auch soll das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 6. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3824.) Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 19. Juli 1852. vollzogene Statut des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)